

Prof. Dr. F. Meili, Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts. Zürich 1910. Art. Institut, Orell Füssli. 535 S. Preis Mk. 12.—.

MEILI'S auf das engste mit der Durchforschung des internationalen Rechts verbundener Name bürgt dafür, daß das weitschichtige Material in dem vorliegenden Werke seinen Meister gefunden hat. Es ist nach denselben Grundsätzen bearbeitet wie die früheren großen Veröffentlichungen des Verfassers (Internationales Zivil- und Handels-, Zivilprozeß-, Konkursrecht) und erstreckt sich daher gleichmäßig auf die staatsrechtlichen wie auf die straf- und strafprozeßrechtlichen Teile der Aufgabe, und zwar in dem Sinne, daß die Teile zu einem neuen einheitlichen Ganzen verbunden sind. Was bisher aus Lehrbüchern des Staats- und Völkerrechts, Straf- und Prozeßrechtes zusammengetragen werden mußte, ist hier vereinigt. Ueberhaupt erschöpft der Verf. sein Thema in jeder Beziehung. Er behandelt ebensowohl die historische, als die dogmatische Seite und nimmt auf die Reformideen gebührend Rücksicht. Ueber den Prinzipien kommen die Einzelfragen nicht zu kurz, im Gegenteil gerade ihnen ist ein breiter Raum gegönnt, indem die einzelnen Delikte und die einzelnen Prozeßhandlungen (Klage und Vorladung, Beweisführung, das Urteil und seine Exekution) behandelt werden. Hierbei wird durchgängig die Gesetzgebung des Kontinents und des englisch-amerikanischen Rechtskreises der Darstellung zugrunde gelegt, so daß das Lehrbuch nicht bloß seinem Gegenstande, sondern auch seiner Methode nach international ist. Dasselbe gilt von der ausgiebigen Benützung der Literatur. Das Buch wird daher in allen großen Staaten der Praxis wertvolle Dienste leisten können, umsomehr da ein ähnliches nicht vorhanden ist. Fügen wir endlich bei, daß die Darstellung infolge der reichen Gliederung durchaus übersichtlich ist, so wird die Reichhaltigkeit und Vortrefflichkeit des Werkes wohl ins rechte Licht gestellt sein.

Straßburg i. Els.

Max Ernst Mayer.

Giulio Q. Battaglini, Le norme del diritto penale e i loro destinatari. Roma, Ermanno Loescher e C.^o 1910. 258 S.

Wieweit das Buch in Italien Neues bringt, entzieht sich meiner Beurteilung, für Deutschland enthält es neben einigen originellen Schattierungen ein bekanntes Stück allgemeiner Rechtslehre. Der Grund liegt darin, daß der Verf. von der deutschen Literatur ausgeht; er beherrscht sie vollkommen, und verwertet sie überall kritisch.

Das Ziel des Werkes ist die Feststellung, an wen sich die Rechtsnormen, insonderheit die Strafrechtssätze wenden. Die ersten beiden Kapitel bereiten diese Untersuchung vor, indem sie dem Wesen des Rechtsatzes nachgehen. Normen sind Verhaltensmaßregeln; der Rechtsnormen Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie den Schutz sozialer Interessen bezwecken und äußere Verpflichtungen auferlegen. Ihre Quelle